

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Dargen - Gemeindevorstand Dargen

Beschlussvorlage-Nr:

GVDa-0116/19

Beschlussstitel:

Beratung und Beschlussfassung über die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dargen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Insel Usedom-Peenestrom"

Amt / Bearbeiter
Fachbereich II (Kämmerei) /
Jager

Datum:
29.11.2019

Status: öffentlich

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	20.02.2020	Gemeindevorstand Dargen	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Dargen beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dargen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ in der vorliegenden Form.

Die Kalkulation wird gebilligt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt:

Der Wasser- und Bodenverband teilte der Verwaltung die vorläufigen Kosten sowie die neu ermittelten Flächen mit ihren Nutzungsarten für 2020 mit. Der Faktor zur Berechnung der Beitragseinheiten erhöhte sich auf 2,55. Der Hebesatz für die Gewässerunterhaltung/Verwaltung bleibt wie im Vorjahr bei 9,140 € pro Beitragseinheit.

Der Wasser- und Bodenverband ermittelte neu alle freientwässernden Flächen. Das sind Flächen, die sich nicht im Einzugsbereich von Schutzanlagen befinden und nicht vom Verband unterhalten werden. Auf diese Flächen werden keine Kosten mehr umgelegt. Sie wurden aus der Kalkulation herausgenommen. Die Kosten verteilen sich auf weniger Fläche. Folglich würden die Gebühren pro Hektar steigen.

Der einkalkulierte Ablass für den Ausgleich von Überschüssen aus Vorjahren und als Ausgleich für die Pauschalierungsregelung "je angefangene 1.000 m²" kompensiert diese Steigerung und bewirkt sogar, dass die Gebühren unter den Vorjahreswert sinken.

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gemeindevorstand Dargen	9						

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dargen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBI.M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dargen vom folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“

Die Satzung der Gemeinde Ückeritz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom- Peenestrom“ vom 13. September 2005 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt je angefangene

a)	1.000 m ² Bauland (Hof- und Gebäudefläche, Baugrundstücke, Erholungsflächen) und sonstige befestigte Fläche (z.B. Straßen, Wege, Plätze)	5,80 €
b)	1.000 m ² landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche (Acker, Grünland, Gartenland, Abbauland, Grünanlagen, Schutzflächen)	2,90 €
c)	1.000 m ² forstwirtschaftlich genutzter Fläche (Wald/ Holzung) 1.000 m ² Heidefläche/ Unland/ Dauerbrachland 1.000 m ² Wasserflächen (Seen, Teich, Weiher, Sumpf) 1.000 m ² Naturschutzgebiet	1,45 € 1,45 € 1,45 € 1,45 €

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Dargen, den

D. Wenzel
Bürgermeister

Kalkulation der Gebührenerhebung für den Wasser- und Bodenverband

Gemeinde Dargen
nach Beitragsbuch

2020

1. Gewässerunterhaltung/Verwaltung

Flächen der tatsächlichen Nutzung (Auszug aus dem Liegenschaftskataster) ohne dingliche Mitglieder

Nutzungsart <i>steuerpflichtige Flächen</i>	Fläche in ha	Faktor	Grund BE	Abschlag %	Zuschlag %	BE	Hebesatz Euro	Beitrag in Euro
Flächen ohne Zu-/ Abschlag Ackerland, Grünland, Grünanlagen, Sportflächen, Campingplatz Deich und Hochwasserschutz Abbauland (Schutzfläche)	1.844,2999	2,55	4.702,96			4.702,96	9,40	44.207,87
Versiegelung 100% Zuschlag Gebäude- u. Freiflächen Straßen, Wege, Plätze	150,9731	2,55	384,98		100	769,96	9,40	7.237,65
Wald/ Holzungen	521,4473	2,55	1.329,69	50		664,85	9,40	6.249,55
Seen, Speicherbecken, Baggerseen	129,4408	2,55	330,07	50		165,04	9,40	1.551,35
Fließgewässer (Kanal, Hafen, Bach, Graben)	33,3413	2,55	85,02	50		42,51	9,40	399,60
Heideflächen, Unland, Dauerbrachland	40,5978	2,55	103,52	50		51,76	9,40	486,56
Gesamt:	2.720,1002		6.936,26			6.397,08	9,40	60.132,57
Kontrolle: BE x 9,40 60132,573								
frei entwässernde Flächen	78,9336	2,55	201,28	100			9,40	0,00
						6.397,08		60.132,57

2. Unterhaltung Deiche und Schöpfwerke

		Hebesatz (€)	Beitrag in Euro
D10 Deich SW Prätzenow	152,44 ha	17,96	2.737,82

D11 Deich SW Bossin	84,80 ha	3,54	300,19
D31 Deich SW Kachliner See	410,19 ha	0,00	0,00
D30 Deich SW Gothensee/Korsw.	0,33 ha	3,61	1,19
SW 08 Kachlin/Labömitz	1.436,52 BE	6,04	8.676,58
SW 12 Prätenow	817,90 BE	4,53	3.705,09
SW 13 Bossin	459,04 BE	8,81	4.044,14
SW 23 Dewichow	62,22 BE	12,75	793,31
SW 24 Balm	1,00 BE	16,60	16,60
Gesamt	1,00		20.274,92

Gesamtumlage: 80.407,49

Berechnung der Gebühren für den WBV 2020

1. Gewässerunterhaltung/Verwaltung

Fläche	x	Faktor	=	Beitrags einheit n (BE) pro ha	x	Hebsatz	=	Gebühr ohne Zu- und Abschlag	
1 ha	x	2,55	=	2,55	x	9,40 €	=	23,97 €/ha	
								entspricht	2,40 €/1.000m²

2. Unterhaltung Deiche und Schöpfwerke

Kosten	BE Dargen	Kosten pro BE (Hebesatz)
20.274,92 €	: 6.397,08 BE	= 3,17 €/BE

Fläche	x	Faktor	=	Beitrags einheit	n (BE)	x	Kosten pro BE	=	Gebühr ohne Zu- und Abschlag
			=	pro ha	(Hebsatz)				
1 ha	x	2,55	=	2,55	x	3,17 €		=	8,08197337 €/ha
entspricht									0,81 €/1.000m ²

Summe aus 1. und 2. ohne Berücksichtigung von Zu- oder Abschlägen:

3,22 €/1.000 m²

Gutschrift i. H. v. 10% für Pauschalierungsregelung "je angefangene 1.000 m²" und Guthaben aus

Vorjahren:

-0,32 €/1.000 m²

Gebührensatz § 3 der Satzung ohne Zu- oder Abschlag:

2,90 €/1.000 m²

Gebührensatz § 3 der Satzung

Absatz 3 a:	für Bauland (Hof-u.Gebäudefläche, Baugrundstücke, Erholungsflächen) und sonstige befestigte Flächen (z.B. Straßen, Wege, Plätze)	100% Zuschlag	5,80 €/1.000 m ²
Absatz 3 b:	für landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen (Acker, Grünland, Abbauland, Grünanlagen, Schutzfläche)	0% Zu- o. Abschlag	2,90 €/1.000 m ²
Absatz 3 c:	für forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald/ Holzung) Heideflächen / Unland/ Dauerbrachland Wasserflächen (Seen, Teich, Weiher, Sumpf) Naturschutzgebiete	50% Abschlag	1,45 €/1.000 m ²

Änderung zum Vorjahr:

Der Wasser- und Bodenverband ermittelte alle freientwässenden Flächen. Diese wurden aus der Kalkulation herausgenommen. Die Kosten verteilen sich auf weniger Fläche. Folglich würden die Gebühren pro ha steigen. Der Ablass i. H. v. 10% kompensiert diese Steigerung und bewirkt sogar, dass die Gebühren unter den Vorjahreswert sinken.

Gebühr im Vorjahr 2019: (a): 6,80€ ; (b): 3,40€ ; (c): 1,70€